



## 2. Veränderungen der Oberflächen (§ 10 (8) HBO)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis 1,00 m Höhe zulässig.

## 3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen an dem Erschließungsweg sind derartig anzuordnen, daß die Zufahrten zu Garagen und offenen Kfz-Abstellplätzen jederzeit gewährleistet sind (§ 118 (1) Ziffer 3 HBO).

3.2 Ein offener Stauraum von mind. 5 m Tiefe muß vor allen Garagen vorhanden sein (§ 2 (2) GVO).

## 4. Anteil der Grünflächen

4.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) und die "privaten Grünflächen - Hausgärten" im Sinne des § 10 (1) HBO sind in dem in Absatz 3 festgelegten Mindestumfang zieryärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (zu begrünende Fläche).

4.2 Bestandteil der Grünfläche sind auch Kinderspielplätze und Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen. Stellplätze und Garagen sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind nicht Teil der Grünflächen.

4.3 Der Anteil der zu begrünenden Fläche von der nicht überbauten Fläche beträgt:  
im Allgemeinen Wohngebiet (WA) - mindestens 5/10.  
Je qm der Fläche ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.

## 5. Vorgärten

Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind außer den Zugängen und Zufahrten zieryärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hier sind bevorzugt Laubbäume zu pflanzen. Im Bereich der Vorgärten können Stellplätze für Pkw's nicht zugelassen werden.

## 6. Bepflanzung der Grünflächen

Für jede angefangenen 150 qm Grundstücksfreiflächen ist - soweit nicht vorhanden - mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum der Baumarten wie:

Eberesche	-	(Sorbus aucuparia)
Grauerle	-	(Alnus incana)
Eschenahorn	-	(Acer negundo)
Weißbirke	-	(Betula verrucosa)

zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

## 7. Herstellungspflicht

Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

## 8. Befestigung der Grundstücksfreiflächen

Die Befestigungen von Grundstücksfreiflächen sind nur zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Soweit eine Befestigung erforderlich ist, sind hierfür wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn nicht die besondere Zweckbestimmung der Fläche eine andere Befestigungsart notwendig macht.

zu 9.

Die Fläche für Gemeinschaftsanlagen - Müllplatz ist mit einer ortsfesten Anlage (Mauern, Palisaden, Flechtzäune o. ä.) und immergrünen Pflanzen wie Efeu oder Wilder Wein abzuschirmen. Die Höhe der Abschirmung muß bei Großraummülltonnen mindestens 1,60 m betragen und bei sonstigen Behältern mindestens 60 cm über der Behälteroberkante liegen. Der Müllplatz ist zur Verringerung der optischen Beeinträchtigung mit einer Holzpergola zu überstatten.

#### 9. Stellplätze für Abfallbehälter

Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune o. ä.) und geeigneten immergrünen Pflanzen ausreichend abzuschirmen. Die Höhe der Abschirmung muß bei Großraummülltonnen mindestens 1,60 m betragen und bei sonstigen Behältern mindestens 60 cm über der Behälteroberkante liegen.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Anlage 2 § 11 (1) der "Ortssatzung über die Abfallbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden" vom 24.12.1974 zu beachten.

#### 10. Sonstige Vorhaben

Auf den Grundstücksfreiflächen außerhalb der Baugrenzen sind nicht anzeigepflichtige Nebengebäude und das Aufstellen von Wohnwagen unsulässig.

#### 11. Ordnungswidrigkeiten

11.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 113 (1) Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer den Verpflichtungen nach den §§ 1, 2 und 6 dieser Satzung nicht innerhalb der Frist des § 4 nachkommt.

11.2 Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 113 (Absatz 3) der Hessischen Bauordnung mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### C. Hinweise

1. Auf die Einhaltung des Merkblattes zum Schutz von Bäumen vom 27.10.1978 gemäß "Ortssatzung zum Schutz des Baumbestandes" vom 26.07.1978 (Baumschutzsatzung) wird besonders hingewiesen.

#### 2. Berankung von Wänden und Rankgerüsten

Wände und Rankgerüste sollten mit folgenden Rankpflanzen begrünt werden:

Aristolochia Durior	-	Pfeifenwinde
Clematis Arten + Formen	-	Waldrebe
Hedera helix	-	Efeu
Lonicera-Arten	-	Geißblatt
Parthenocissus-Arten	-	Wilder Wein
Polygonum Aubartii	-	Schlingenkürbis